

Supplicationis, in die Hoffgerichts Kanzlen zu suppliciren, fug vnd macht haben sollen.

Vnd sollen solche Supplicationes nicht allein in denen Sachen/die vnter Tausend Goldfl. sondern auch in denen/so selbige Summen vbercreffen/sias haben vnd zugelassen werden/doch derogestalt/dasz von denen Vrtheilen/welche alsdann in puncto Supplicationis ergehen vnd erfolgen/nicht appelliret werden/sondern ohn das die Supplicatio so viel den Supplicanten betrifft/eine tacitam renunciationem appellationis operiret vnd vff den Rücken hat/bey producirung der justification beyde Theile in der Person oder ihre Procuratores, vermittelst einer special Vollmacht/dem beneficio appellationis ad protocollum außdrücklich renunciiren vnd widersprechen.

Ob dann auch wol bißhero vermüge der Ordnung erfordert/dasz in Instrumento oder schedula Supplicationis die Gravamina außdrücklich mit specificiret werden müssen/Alldieweil jedoch solches so wol den Partheyen als Procuratorn fast vnmöglich/sondern dazu ein grosser Fleiß vnd magna industria